

Turnordnung des DTB 2015

Anlage 2 zu Teil 1 – Rahmenordnung

Passordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
	1.1 Rahmenordnung, Fachgebietsordnungen, Richtlinien für Pass-Stellen	2
	1.2 Bundesebene, Landesturnverbände	2
2	Startpass	2
	2.1 Grundsätzliche Aussagen	2
	2.2 Gültigkeit	2
	2.3 Eintragungen im Startpass	3
3	Passantrag	3
	3.1 Antragsformular, Antragstellerin bzw. Antragsteller	3
	3.2 Voraussetzungen und Fristen für die Bearbeitung eines Passantrags	3
	3.3 Antrag auf Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses	4
	3.4 Antrag auf Änderung eines Startpasses	4
4	Erläuterungen zu Passänderungen	5
	4.1 Starterlaubnis für mehrere Vereine	5
	4.2 Freigabe und Starterlaubnis bei Vereinswechsel	5
5	Eintragungen von Leistungs- und Altersklassen sowie Meisterschaften	6
	5.1 Zuständigkeit und Form	6
	5.2 Eintragung von Leistungs- und Altersklassen	6
	5.3 Eintragung von Meisterschaften	6
6	Verlust des Startpasses	6
	6.1 Antrag auf Neuausstellung	6
	6.2 Wiederfinden des Startpasses	6
7	Verstöße	7
8	Gebühren	7
9	Schlussbestimmung	7
	Richtlinien für Pass-Stellen	8
11	Allgemeine Richtlinien	8
12	Passvordrucke und Antragsformulare	8
13	Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses	8
14	Änderung eines Startpasses	11
15	Sonstige Aufgaben	12
16	Abkürzungen und Kennziffern in Startpässen	13
	Anlagen:	
A	Muster eines Passvordrucks des DTB	14
B	Muster eines Passantrags	16

1 Geltungsbereich

1.1 Rahmenordnung, Fachgebietsordnungen, Richtlinien für Pass-Stellen

- 1.1.1 Soweit die Passordnung nicht eigene Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.
- 1.1.2 Die "Richtlinien für Pass-Stellen" (§§ 11 - 16) sind Bestandteil der Passordnung.

1.2 Bundesebene, Landesturnverbände

- 1.2.1 Die Passordnung ist für alle Wettkämpfe im DTB auf Bundesebene verbindlich. Hierzu gehören insbesondere alle Meisterschafts-, Bundesfinal- und Pokalwettkämpfe und die entsprechenden Qualifikationswettkämpfe in den Landesturnverbänden.
- 1.2.2 Alle für die Bundesebene formulierten Einzelbestimmungen der Passordnung gelten sinngemäß für die Landesturnverbände, sofern diese keine eigenen Sonderregelungen getroffen haben.
- 1.2.2.1 Sonderregelungen der Landesturnverbände dürfen der Satzung und Rahmenordnung des DTB nicht widersprechen.

2 Startpass

2.1 Grundsätzliche Aussagen

- 2.1.1 Der Startpass des Deutschen Turner-Bundes (Anlage A) dient als Nachweis der Starterlaubnis einer Wettkämpferin bzw. eines Wettkämpfers für einen Mitgliedsverein des DTB in einem Fachgebiet.
- 2.1.2 Er ist erforderlich für alle Meisterschafts-, Bundes- und Pokalwettkämpfe auf DTB-Ebene und in den Landesturnverbänden (§ 1.2).
- 2.1.3 Wettkämpferinnen bzw. Wettkämpfer dürfen jeweils nur einen Startpass besitzen.
- 2.1.4 Der Startpass ist Eigentum der Wettkämpferin bzw. des Wettkämpfers.
- 2.1.5 Der Startpass ist eine Urkunde. Alle Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen.

2.2 Gültigkeit

- 2.2.1 Der Startpass ist nur gültig, wenn er von der Wettkämpferin bzw. dem Wettkämpfer eigenhändig unterschrieben ist.
- 2.2.2 Beginn der Gültigkeit
 - 2.2.2.1 Die Gültigkeit des Startpasses beginnt mit dem Datum der Erteilung der Starterlaubnis für das zuerst eingetragene Fachgebiet.
 - 2.2.2.2 Der früheste Zeitpunkt ist das Eingangsdatum des Passantrags bei der zuständigen Pass-Stelle.
- 2.2.3 Gültigkeitsdauer
 - 2.2.3.1 Die Gültigkeitsdauer des Startpasses beträgt in der Regel fünf Kalenderjahre (Ausnahme siehe 2.2.4.2).
- 2.2.4 Ende der Gültigkeit
 - 2.2.4.1 Die Gültigkeit endet mit dem 31.12. der zweiten Jahreszahl des Gültigkeitsstempels.
 - 2.2.4.2 Startpässe mit gültigen Eintragungen für Hallenspiele des Fachbereiches Turnspiele behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des betreffenden Wettkampf- bzw. Spieljahres (30. Juni des Folgejahres).
- 2.2.5 Vorzeitige Beendigung der Gültigkeit
 - 2.2.5.1 Die Gültigkeit eines Startpasses endet vorzeitig bei
 - a) Passverlust (§ 6); die Ungültigkeit beginnt mit dem Datum des Antrags auf erneute Ausstellung eines Passes;
 - b) Unbrauchbarkeit infolge Verschmutzung, Beschädigung u. ä.,

- c) Unbrauchbarkeit wegen unzulässiger Eintragungen, Korrekturen oder Streichungen (§ 2.3),
- d) Unbrauchbarkeit wegen fehlendem Platz für eine erforderliche Eintragung.

2.3 Eintragungen im Startpass

2.3.1 Eintragungen im Startpass dürfen grundsätzlich nur von den Pass-Stellen der Landesturnverbände vorgenommen werden.

2.3.1.1 Ausnahmen sind ausschließlich:

- a) das Unterschriftsfeld für die Wettkämpferin bzw. den Wettkämpfer,
- b) die Abschnitte "Freigabe" und "Aufhebungen eines Mannschafts-Zweitstartrechts" für Eintragungen der Verantwortlichen der Vereine (§ 4.2),
- c) die Abschnitte "Leistungsklassen/Altersklassen" und "Meisterschaften" für Eintragungen der Verantwortlichen für die Wettkämpfe (§ 5.1).

2.3.1.2 Streichungen und damit verbundene Änderungen dürfen ausschließlich von der Pass-Stelle nur im Abschnitt der persönlichen Daten vorgenommen werden.

2.3.1.3 Jede Streichung im Abschnitt der persönlichen Daten und jede Eintragung der Pass-Stelle in anderen Abschnitten ist mit Unterschrift und Stempel zu versehen.

3 Passantrag

3.1 Antragsformular, Antragstellerin bzw. Antragsteller

3.1.1 Die Ausstellung oder Änderung eines Startpasses wird über das Internet-Meldetool des DTB „GYMNET“ oder auf dem vorgeschriebenen Formular (Anlage B) bei der Pass-Stelle des jeweiligen Landesturnverbandes beantragt.

3.1.2 Antragsformulare sind von den Pass-Stellen zu beziehen.

3.1.3 Antragsteller ist stets der Verein, für den die Starterlaubnis gelten soll.

3.2 Voraussetzungen und Fristen für die Bearbeitung eines Passantrags

3.2.1 Die Bearbeitung eines schriftlichen Passantrags durch die Pass-Stelle erfolgt nur, wenn er vollständig und deutlich ausgefüllt ist (Druckschrift oder Schreibmaschine) und folgendes enthält:

- a) Unterschrift der Wettkämpferin bzw. des Wettkämpfers,
- b) Unterschrift einer bzw. eines Personensorgeberechtigten bei Jugendlichen,
- c) Unterschrift einer bzw. eines Beauftragten des Vereins,
- d) Stempel des Vereins,
- e) alle erforderlichen Anlagen (§§ 3.3.2, 3.4.2 und 6.1.1).

3.2.2 Unvollständig, undeutlich oder falsch ausgefüllte, oder nicht mit den notwendigen Anlagen versehene Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgesandt.

3.2.3 Jeder Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz der Wettkämpferin bzw. des Wettkämpfers bei der zuständigen Pass-Stelle einzureichen. Wer diese Frist nicht einhält, kann sich bei nicht rechtzeitiger Zusendung von Pässen nicht auf ein Verschulden der Pass-Stelle berufen.

3.2.4 Für die Zusendung der Startpässe an den Verein muss den Anträgen ein adressierter Briefumschlag beigelegt sein.

3.3 Antrag auf Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses

3.3.1 Ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Startpasses ist erforderlich bei:

- a) Erstaussstellung,
- b) regulärer Beendigung der Gültigkeit des bisherigen Passes (§ 2.2.4.1),
- c) vorzeitiger Beendigung der Gültigkeit des bisherigen Passes (§ 2.2.5.1).

3.3.2 Anlagen zum Antrag

3.3.2.1 Passbild

Jedem Antrag auf Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses muss ein Passbild der Wettkämpferin bzw. des Wettkämpfers beigelegt sein, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) maximale Größe 4,5 x 3,5 cm,
- b) Höchstalter: 1 Jahr,
- c) kein Aufdruck oder Teilauddruck eines Stempels,
- d) auf der Rückseite: Angaben des Vereins und Namens der Wettkämpferin bzw. des Wettkämpfers.

3.3.2.2 Bisheriger Startpass

Der bisherige Startpass muss dem Antrag auf Neuausstellung bei Beendigung der Gültigkeit wegen der erforderlichen Übertragung der Eintragungen (§ 3.3.1 b + c) beigelegt sein.

3.3.2.3 In diesem Fall wird nach Registrierung der Ungültigkeit der bisherige Startpass an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückgesandt.

3.3.2.4 Bescheinigungen oder Erklärungen sind erforderlich:

- a) bei einem Antrag auf Neuausfertigung wegen Verlustes des bisherigen Startpasses (§ 6),
- b) bei einem Antrag auf Neuausstellung Bescheinigung der Meldebehörde über einen festen Wohnsitz in Deutschland oder Kopie eines amtlichen Dokuments (Reisepass, Personal- oder Kinderausweis). Bei den Kopien der amtlichen Dokumente können bis auf Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und Wohnsitz alle Angaben durch die Antragsteller geschwärzt werden. Die Kopien der amtlichen Dokumente sind nach Bearbeitung durch die Passstellen der Landesturnverbände unverzüglich zu vernichten.
- c) bei Mitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit Nachweis des Lebensmittelpunktes in Deutschland mit Kopie einer gültigen Schul-, Studien- oder Arbeitsbescheinigung.

3.4 Antrag auf Änderung eines Startpasses

(Erläuterungen siehe § 4)

3.4.1 Erforderliche Passänderungen

3.4.1.1 Der Startpass und ein Antrag auf Änderung muss der Pass-Stelle eingereicht werden bei:

- a) Änderung des Namens,
- b) Erteilung der Starterlaubnis in einem anderen Fachgebiet,
- c) Erteilung einer Starterlaubnis für einen anderen Verein (z.B. nach Vereinswechsel),
- d) Erteilung oder Änderung des Mannschafts-Zweitstartrechts.

3.4.2 Passänderungen bei Wechsel des Landesturnverbandes

3.4.2.1 Jede Passänderung, die mit einem Wechsel des Landesturnverbandes verbunden ist, muss bei der Pass-Stelle des neuen Verbandes eingereicht werden.

4 Erläuterungen zu Passänderungen

4.1 Starterlaubnis für mehrere Vereine

- 4.1.1 Die Starterlaubnis in einem Fachgebiet gilt grundsätzlich nur für den im Startpass eingetragenen Verein, sowohl für Einzel- und/oder Mannschaftswettkämpfe des jeweiligen Fachgebiets.
- 4.1.2 Bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen können in unterschiedlichen Fachgebieten gesonderte Starterlaubnisse beantragt werden (im Fachbereich Turnspiele ist die Rahmenordnung, § 3.2.1.2, 7. Abschnitt, zu beachten, wonach im Faustball, Ringtennis, Korbball, Korfball und Völkerball Feld- und Hallenspiele im Sinne des Startrechts wie Spiele unterschiedlicher Fachgebiete zu behandeln sind).
- 4.1.2.1 Jeder Verein muss einen gesonderten Antrag stellen.
- 4.1.2.2 Die Vereine können zu unterschiedlichen Landesturnverbänden gehören.
- 4.1.3 Mannschafts-Zweitstartrecht
- 4.1.3.1 In Fachgebieten mit Startrecht für Einzel- und Mannschaftswettkämpfe ist zur Bildung von Mannschaften ein Mannschafts-Zweitstartrecht für einen anderen Verein, der auch einem anderen Landesturnverband angehören kann, möglich (Rahmenordnung § 3.2.1.2).
- 4.1.3.2 Für das Mannschafts-Zweitstartrecht gelten alle Starterlaubnisbestimmungen der Rahmenordnung und dieser Passordnung mit folgenden Ergänzungen:
- Zur Erteilung des Mannschafts-Zweitstartrechts ist die Freigabe (§ 4.2.1) des Stammvereins für das Mannschafts-Zweitstartrecht erforderlich.
 - Ein Wechsel des Mannschafts-Zweitstartrechts für einen neuen Zweitverein oder die Aufhebung des Mannschafts-Zweitstartrechts (Rückwechsel zum Stammverein) gelten als Vereinswechsel (§ 4.2) und bewirken die hierfür vor Erteilung der Starterlaubnis vorgesehenen Sperren (§ 4.2.4). Bei Rückwechsel zum Stammverein ist die neue Starterlaubnis zur eindeutigen Kennzeichnung im Bereich „Mannschafts-Zweitstartrecht“ zu vermerken.
 - Die erstmalige Anerkennung und somit Ausstellen des Mannschafts-Zweitstartrechts im Startpass erfolgt ohne Sperre und ist in einem Fachgebiet nur einmal möglich!

4.2 Freigabe und Starterlaubnis bei Vereinswechsel

- 4.2.1 Bei einem vorgesehenen Wechsel der Starterlaubnis in einem Fachgebiet für einen anderen Verein muss der bisherige Verein das Datum der Freigabe (Erlöschen des Startrechts) durch Unterschrift und Vereinsstempel direkt im Startpass bestätigen.
- 4.2.1.1 Bei versehentlicher Eintragung eines falschen Datums der Freigabe ist die richtige Eintragung im folgenden Feld vorzunehmen.
- 4.2.1.2 Korrekturen oder Streichungen sind nicht zulässig. Sie machen den Pass ungültig (§ 2.2.5.1 c).
- 4.2.2 Der früheste Freigabetag ist der Tag nach dem letzten Wettkampfeinsatz des betreffenden Vereinsmitgliedes im jeweiligen Fachgebiet.
- 4.2.3 Die Freigabe und die Aushändigung des Startpasses durch den bisherigen Verein muss schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung erfolgen.
- 4.2.3.1 Die Freigabe ist unabhängig von einem Vereinsaustritt zu erteilen, d.h. auch dann, wenn die Vereinssatzung einen Austritt erst zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht.
- 4.2.3.2 Daraus sich ergebende Verpflichtungen hat das Vereinsmitglied einzuhalten.
- 4.2.4 Sperrbestimmungen
- 4.2.4.1 Der Beginn der Starterlaubnis für einen neuen Verein richtet sich nach den Sperrbestimmungen in der Rahmenordnung (RO § 3.2.1.5).
- Erläuterung:
Bei Beginn der dreimonatigen Sperre am 1. Januar läuft diese am 31. März ab. Die neue Starterlaubnis beginnt am 1. April.

- 4.2.4.2 Die Sperre entfällt bei den nachfolgenden Punkten:
1. gleichzeitiger Wohnortwechsel der Wettkämpferin bzw. des Wettkämpfers,
 2. Auflösung eines Vereins, einer Abteilung oder komplette Aufgabe des Wettkampfbetriebs im jeweiligen Fachgebiet,
 3. wenn die Freigabe des bisherigen Vereins oder das schriftlich bestätigte Ende der Mitgliedschaft im bisherigen Verein 3 Monate zurückliegt, in diesem Zeitraum kein Wettkampf für den bisherigen Verein bestritten und bisher kein neuer Antrag eingereicht wurde,
 4. wenn das Startrecht im entsprechenden Fachgebiet mindestens 3 Monate erloschen war.

5 Eintragungen von Leistungs- und Altersklassen sowie Meisterschaften

5.1 Zuständigkeit und Form

- 5.1.1 Die Eintragungen erfolgen ausschließlich durch die zuständigen Beauftragten (Wettkampfleitung, Staffelleitung, Mitglieder für Wettkämpfe usw.).
- 5.1.2 Für die Eintragungen sind Stempel zu verwenden.

5.2 Eintragung von Leistungs- und Altersklassen

- 5.2.1 Eintragungen sind nur in folgenden Fällen erforderlich:
- a) die Wettkämpferin bzw. der Wettkämpfer startet in einer im Rang höheren als der eigenen Altersklasse;
 - b) die Wettkämpferin bzw. der Wettkämpfer startet in einer höheren als der untersten Leistungsklasse;
 - c) die Fachgebietsordnung oder die Wettkampfbestimmungen erfordern einen solchen Eintrag.
- 5.2.2 Jede Eintragung muss enthalten:
- a) das Fachgebiet bzw. die Disziplin (Abkürzungen s. Richtlinien für Passstellen, § 16.1),
 - b) die Wettkampf- bzw. Spielklasse,
 - c) das Wettkampfsjahr.

5.3 Eintragung von Meisterschaften

- 5.3.1 Jede Eintragung muss die Bezeichnung der Meisterschaft sowie die in § 5.2.2 aufgeführten Angaben enthalten.

6 Verlust des Startpasses

6.1 Antrag auf Neuausstellung

Bei Verlust des Startpasses ist ein Antrag auf Neuausstellung zu stellen.

- 6.1.1 Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:
- a) eine Verlusterklärung der Wettkämpferin bzw. des Wettkämpfers,
 - b) eine Verlusterklärung des Vereins,
 - c) eine Erklärung des Vereins über die Wettkampftätigkeit des Vereinsmitgliedes im laufenden Wettkampfsjahr (Angabe der im verlorenen Pass eingetragenen Leistungs- und Altersklassen sowie Meisterschaften) als formloses Schreiben,
 - d) ein Passbild entspr. § 3.3.2.1.

6.2 Wiederfinden des Startpasses

Wird der verloren gemeldete Pass wieder aufgefunden, so ist er zusammen mit der Neuausstellung sofort der zuständigen Pass-Stelle zuzuleiten.

- 6.2.1 Die Erstaussstellung wird ungültig gemacht und zusammen mit der bearbeiteten Neuaussstellung umgehend dem Verein der Wettkämpferin bzw. des Wettkämpfers übermittelt.

7 Verstöße

- 7.1 Als Verstöße gegen die Passordnung gelten insbesondere:
- a) falsche Angaben zur Person,
 - b) falsche Eintragungen im Passantrag,
 - c) falsche Angaben in Anlagen zum Passantrag,
 - d) falsche Eintragungen oder Bestätigungen im Startpass,
 - e) Verwendung eines "verloren" gemeldeten Startpasses,
 - f) Anstiftung oder Beihilfe zu den in § 7.1 a) bis e) genannten Verstößen.
- 7.2 Die Verstöße werden von der Pass-Stelle dem zuständigen Mitglied für Wettkämpfe des jeweiligen Technischen Komitees mitgeteilt.
- 7.3 Je nach Sachlage werden Vereine, Wettkämpferinnen bzw. Wettkämpfer oder sonstige Schuldige nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung, der Rahmenordnung bzw. Fachgebietsordnung bestraft.

8 Gebühren

- 8.1 Die Ausstellung und Bearbeitung des Startpasses durch die Pass-Stelle ist gebührenpflichtig.
- 8.2 Die Gebühren werden durch die Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB festgelegt und sind für die Landesturnverbände verbindlich.

9 Schlussbestimmung

Die Passordnung als Anlage 2 zur Rahmenordnung des DTB wurde auf Grundlage der DTB-Satzung 2012 vom Hauptausschuss des DTB am 19. November 2011 in Berlin beschlossen und ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Die Ergänzungen und Korrekturen wurden vom Hauptausschuss des DTB am 24. November 2013 und 22. November 2014 beschlossen. Die vorliegende Fassung ist gültig ab 1. Januar 2015.

RICHTLINIEN FÜR PASS-STELLEN

11 Allgemeine Richtlinien

- 11.1 Die Pass-Stelle ist innerhalb ihres Landesturnverbandes zuständig für alle Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit Startpässen des DTB stehen.
- 11.1.1 Hierzu gehören insbesondere:
- a) die Bereitstellung von Passvordrucken,
 - b) die Bereitstellung und Vergabe von Passantragsformularen,
 - c) die Ausstellung und Änderung von Startpässen,
 - d) die Erstellung und Pflege der Passkartei bzw. -Datei,
 - e) der Informationsaustausch mit Pass-Stellen anderer Landesturnverbände.
- 11.2 Die Aufgaben können zentral wahrgenommen oder auf verschiedene Fachbereiche aufgeteilt werden.

12 Passvordrucke und Antragsformulare

- 12.1 Einheitliche Passvordrucke (Anlage A) für alle Landesturnverbände können vom DTB-Shop angefordert werden. Bei Eigendruck durch einen Landesturnverband ist die Vorlage des DTB zu verwenden.
- 12.1.1 Auf der Vorderseite der Vordrucke ist der Name des Landesturnverbandes einzutragen oder einzustempeln.
- 12.2 Antragsformulare (Anlage B) sind von den Pass- oder Geschäftsstellen der Landesturnverbände ebenfalls nach Vorgabe des DTB zu erstellen und den Vereinen auf Anforderung zu übermitteln.
- 12.2.1 Auf der Rückseite des Antragsformulars sind Hinweise für den/die Antragsteller/in abzudrucken.

13 Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses

- 13.1 Sämtliche Eintragungen der Pass-Stelle sind mittels Schreibmaschine oder EDV vorzunehmen.
- 13.2 Startpassnummer**
- 13.2.1 Die Pass-Stelle vergibt für jeden Startpass in fortlaufender Reihenfolge eine einmalige Passnummer, die entweder mit der Kennziffer oder der Abkürzung des Landesturnverbandes (§ 16.2) beginnt.
- 13.2.2 Die Passnummer wird eingetragen oder eingedruckt.
- 13.2.3 Die Nummer eines ungültigen Passes kann der gleichen Wettkämpferin bzw. dem gleichen Wettkämpfer erneut zugeteilt werden.
- 13.2.4 Startpässe behalten die Startnummer des ausstellenden Landesturnverbandes, solange ein Startrecht für einen Mitgliedsverein dieses Landesturnverbandes besteht.
Bei einem kompletten Wechsel zu einem Verein eines neuen Landesturnverbandes bleibt die bisherige Pass-Nummer bis zum Ablauf der Gültigkeit bestehen.

Wird nach Ablauf der Gültigkeit ein neuer Startpass ausgestellt, vergibt die Pass-Stelle des neuen Landesturnverbandes eine neue Pass-Nummer.

13.3 Prüfung der eingereichten Unterlagen

- 13.3.1 Der Passantrag und ggf. die Anlagen sind auf Vollständigkeit der Eintragungen zu prüfen.
- 13.3.2 Bei fehlenden oder undeutlichen Eintragungen oder Anlagen sowie bei offensichtlich falschen Angaben ist der Antrag an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückzusenden.
- 13.3.3 Die Kopien der amtlichen Dokumente als eventuelle Anlagen zu Passanträgen sind nach Bearbeitung durch die Pass-Stellen der Landesturnverbände unverzüglich zu vernichten.

13.4 Erstellung des Startpasses

13.4.1 Angaben zur Person

- 13.4.1.1 Im Abschnitt der Angaben zur Person sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Übernahme der persönlichen Angaben aus dem Passantrag,
 - b) Befestigung des Passbildes,
 - c) Verbindung des Passbildes mit dem Pass durch den Stempel der Pass-Stelle.

13.4.2 Starterlaubnisse und Gültigkeit

- 13.4.2.1 Für die Eintragungen im Abschnitt über erteilte Starterlaubnisse gilt folgendes:
 - a) für die Fachgebiete sind die vorgesehenen Abkürzungen (§ 16.1) zu verwenden;
 - b) die Jahre der Gültigkeit sind in gleitender Form wiederzugeben (z.B. 2011/15);
 - c) als Beginn einer Starterlaubnis ist frühestens das Eingangsdatum des Antrags bei der Pass-Stelle einsetzen;
 - d) für den Stempel der Pass-Stelle ist die Abkürzung des Landesturnverbandes zu verwenden.
- 13.4.2.2 Die in der ersten Zeile eingetragene Gültigkeitsdauer einer Starterlaubnis ist gleichzeitig die Gültigkeitsdauer des Startpasses.
- 13.4.2.3 Bei der Beantragung der Starterlaubnis in einer Turnspielart, die sowohl Hallen- als auch Feldspiele vorsieht, sind beide getrennt einzutragen (z.B. Faust F und Faust H).
- 13.4.2.4 Enthält der Antrag keine gesonderten Angaben über Hallen- oder Feldspiele, sind beide Starterlaubnisse einzutragen.

13.5 Zusätzliche Maßnahmen bei der Neuausstellung eines Startpasses

13.5.1 Neuausstellung wegen regulärer oder vorzeitiger Beendigung der Gültigkeit (Passordnung, §§ 2.2.4 und 2.2.5)

- 13.5.1.1 Die für das laufende Wettkampfsjahr noch gültigen Eintragungen in den Abschnitten "Leistungs- und Altersklassen" sowie "Meisterschaften" des bisherigen Passes bzw. bei Passverlust die Erklärung des Vereins über die Wettkampftätigkeit des Vereinsmitgliedes (Passordnung, § 6.1.1 c) sind in die Neuausstellung zu übertragen

und als Eintragungen der Pass-Stelle mit Unterschrift und Stempel zu kennzeichnen.

13.5.1.2 Bei Vorliegen des bisherigen Passes ist dieser durch Stempel oder handschriftliche Eintragung auf der Vorderseite als ungültig zu kennzeichnen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zuzustellen.

13.5.2 Kennzeichnung bei Neuausstellung wegen Verlust eines Startpasses

13.5.2.1 Bei Neuausstellung wegen Verlust des bisherigen Startpasses ist auf der Vorderseite zu kennzeichnen, dass es sich um eine Ersatzausfertigung handelt.

13.5.3 Gültigkeit des Startpasses bei Neuausstellung wegen Verlust

13.5.3.1 Bei Neuausstellung eines Startpasses wegen Verlust des bisherigen gilt nicht die Gültigkeitsdauer des verlorenen Startpasses, sondern sie beträgt neu fünf Jahre.

14 Änderung eines Startpasses

14.1 Prüfung der eingereichten Unterlagen

- 14.1.1 Der Passantrag, der Pass und ggf. weitere Anlagen sind auf Vollständigkeit der Eintragungen bzw. auf Richtigkeit zu prüfen.
- 14.1.2 Bei fehlenden oder undeutlichen Eintragungen oder Anlagen sowie bei offensichtlich falschen Angaben sind die Unterlagen an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückzusenden.
- 14.1.3 Enthält der Pass Korrekturen oder nicht von einer Pass-Stelle vorgenommene Streichungen, so ist er als ungültig zu kennzeichnen (siehe §§ 2.2.5.1 und 2.3 der Passordnung) und an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückzusenden.

14.2 Passänderungen

14.2.1 Änderung der persönlichen Daten

- 14.2.1.1 Änderungen im Abschnitt der persönlichen Daten sind durch Streichung der entsprechenden bisherigen Angaben und Eintragung der neuen Daten vorzunehmen.
- 14.2.1.2 Jede Korrektur ist durch Unterschrift und Stempel der Pass-Stelle zu kennzeichnen.

14.2.2 Änderung der Starterlaubnis bei Vereinswechsel oder bei Erteilung des Mannschafts-Zweitstartrechts

- 14.2.2.1 Die Erteilung der Starterlaubnis in einem Fachgebiet für einen neuen Verein darf nur bei ordnungsgemäßer Freigabe des bisherigen Vereins erteilt werden.
- 14.2.2.2 Bei der Erteilung der Starterlaubnis für den neuen Verein sind die Bestimmungen zu Starterlaubnissperren der Rahmenordnung (§ 3.2.1.5) zu beachten.
- 14.2.2.3 Ist der Vereinswechsel mit einem Wechsel des Landesturnverbandes verbunden, so ist der Pass-Stelle des bisherigen Verbandes eine Kopie des geänderten Startpasses zu übermitteln.

14.2.3 Starterlaubnis in einem bisher nicht eingetragenen Fachgebiet

- 14.2.3.1 Die Starterlaubnis für ein bisher nicht eingetragenes Fachgebiet ist unabhängig von bereits bestehenden Starterlaubnissen und von Freigaben anderer Vereine zu erteilen.
- 14.2.3.2 Ist die Erteilung der Starterlaubnis in einem bisher nicht eingetragenen Fachgebiet mit einem Wechsel des Landesturnverbandes verbunden, so ist der Pass-Stelle des bisherigen Verbandes eine Kopie des geänderten Startpasses zu übermitteln.

14.2.4 Änderungen bei Wiederfinden eines verlorenen gemeldeten Startpasses

- 14.2.4.1 In der Ersatzausfertigung des Startpasses ist der Ersatzvermerk (§ 13.5.2.1) zu streichen; der wieder aufgefundene Pass ist als ungültig zu kennzeichnen (§ 6.2.1).
- 14.2.4.2 Beide Pässe sind dem Verein der Wettkämpferin bzw. des Wettkämpfers zuzustellen.

15 Sonstige Aufgaben

15.1 Passdatei

15.1.1 Führung der Passdatei

- 15.1.1.1 Jede Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses ist in die Passdatei aufzunehmen.
- 15.1.1.2 Alle Passänderungen und ggf. andere Eintragungen sind in die Passdatei zu übertragen.
- 15.1.1.3 Die Daten von ungültigen oder abgelaufenen Pässen sind aus der Passdatei zu entfernen und mindestens 10 Jahre gesondert aufzubewahren bzw. zu speichern.

15.1.2 Datenschutz

- 15.1.2.1 Die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere die Verpflichtung zur sofortigen Vernichtung von Kopien amtlicher Dokumente nach der Bearbeitung, sind zu beachten.

15.2 Informationsaustausch mit anderen Pass-Stellen

- 15.2.1 Wechselt eine Wettkämpferin bzw. ein Wettkämpfer den Landesturnverband, so ist in folgenden Fällen eine Mitteilung an die bisherige Pass-Stelle erforderlich:
 - a) Mannschafts-Zweitstartrecht in einem anderen Landesturnverband (Passordnung § 4.1.3.1),
 - b) Wechsel einer Starterlaubnis für einen Verein (Passordnung § 4.2),
 - d) Starterlaubnis in einem bisher nicht eingetragenen Fachgebiet (Richtlinien § 14.2.3).

15.3 Verstöße

- 15.3.1 Bei Feststellung oder Kenntnisnahme eines Verstoßes gegen die Passordnung ist der Vorgang an das für Wettkampf zuständige Mitglied des TK des jeweiligen Fachgebietes weiterzuleiten.
 - 15.3.1.1 Der Startpass und ggf. weitere Unterlagen sind beizufügen.

16 Abkürzungen und Kennziffern in Startpässen

16.1 Fachgebiete

16.1.1 Für die Eintragungen von Fachgebieten sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

Gerätturnen (männlich und weiblich)	GERÄT	
Gymnastik/Rhythmische Sportgymnastik.....	GYM	
(einschließlich Gymnastik und Tanz, DTB-Dance)		
Trampolinturnen	TRAMP	
Aerobic	AERO	
Orientierungslauf	OL	
Rhönradturnen.....	RHÖN	
Rope Skipping	ROPE	
Sportakrobatik	AKRO	
Faustball	FAUST/F	FAUST/H
Prellball.....	PRELL	
Ringtennis.....	RING/F	RING/H
Korbball	KORB/F	KORB/H
Korbball	KORF/F	KORF/H
Indiaca	IND	
Völkerball.....	VÖLK/F	VÖLK/H
Schleuderballspiel	SCHLEU	
Mehrkampf.....	MEHRK	
Turn-Gruppen-Meisterschaft bzw. -Wettkampf.....	TGM/TGW	
TeamGym.....	TEAMGYM	

16.2 Landesturnverbände

16.2.1 In der Startpassnummer können für die Bezeichnung des Landesturnverbandes Kennziffern oder Abkürzungen verwendet werden; bei allen anderen Eintragungen werden die nachfolgenden Abkürzungen vorgeschlagen:

01	BA	Badischer Turner-Bund
02	BY	Bayerischer Turnverband und Bayerischer Turnspielverband
03	BE	Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund
04	BR	Bremer Turnverband
05	HA	Verband für Turnen und Freizeit, Landesorganisation Hamburg
06	HE	Hessischer Turnverband
07	MR	Turnverband Mittelrhein
08	NI	Niedersächsischer Turner-Bund
09	PF	Pfälzer Turnerbund
10	RH	Rhein Hessischer Turnerbund
11	RL	Rheinischer Turnerbund
12	SL	Saarländischer Turnerbund
13	SH	Schleswig-Holsteinischer Turnverband
14	SW	Schwäbischer Turnerbund
15	WE	Westfälischer Turnerbund
16	AB	Akademischer Turnbund
21	BB	Märkischer Turnerbund Brandenburg
22	MV	Turnverband Mecklenburg-Vorpommern
23	SC	Sächsischer Turnverband
24	SA	Turnverband Sachsen-Anhalt
25	TH	Thüringer Turnverband

16.3 Abkürzung von Wettkampfbezeichnungen

DM	=	Deutsche Meisterschaft
DJM	=	Deutsche Jugendmeisterschaft
DJUNM	=	Deutsche Juniorenmeisterschaft
DSENM	=	Deutsche Seniorenmeisterschaft
RM	=	Regionalmeisterschaft
DC	=	Deutschland-Cup
DP	=	Deutschland-Pokal
BF	=	Bundesfinale
TTP	=	Turn-Talentschul-Pokal
AK	=	Altersklasse
JK	=	Jugendklasse
SK	=	Schülerklasse
KK	=	Kinderklasse (nur auf LTV-Ebene)
LK	=	Leistungsklasse
WK	=	Wettkampfklasse
BL	=	Bundesliga
RL	=	Regionalliga
LL	=	Landesliga
VL	=	Verbandsliga
BZL	=	Bezirksliga
KL	=	Kreisliga
GL	=	Gauliga
BZK	=	Bezirksklasse usw. analog der anderen Abkürzungen